

Satzung

Dorf- und Backhausverein Waldrems e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet: Dorf- und Backhausverein Waldrems.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
- 4) Sitz des Vereins ist Backnang-Waldrems.
- 5) Der Zweck des Vereins ist die dörfliche Kultur und Tradition zu erhalten, die Dorfentwicklung fortzuführen, die Pflege der Örtlichkeiten und insbesondere die Erhaltung des Backhauses.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Verein zu fördern.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.
- 5) Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 15,00 pro Jahr, für Schüler, Studenten und Auszubildende € 6,00 pro Jahr

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate zum Jahresende.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
Er ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e) die Buchführung
 - f) die Erstellung des Jahresberichtes
 - g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen bei der Wahl volljährig sein und bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2) die Wahl der Kassenprüfer
- 3) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 4) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- 5) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
- 6) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 8.1 Online Mitgliederversammlungen

1)

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mit.

Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
(Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder)

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.

Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

2)

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre e-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort per e-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte e-Mail Adresse, bzw. 14 Tage vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung sind eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.

Anträge müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder vorliegen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins sowie eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Beides ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Schriftführer oder ein vor der Mitgliederversammlung bestimmter Protokollführer erstellt ein Sitzungsprotokoll, das von ihm und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zwecken zu verwenden.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Stand: 06. April 2022